

Gesetz: KRG Nr. 45 Art. XII, § 58 LVO.

Rechtssatz:

Der Ansicht des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone OGHZ 4, 135, dass eine rückwirkende Anwendung der Höfeordnung nur bei Besitzungen in Frage kommt, die bei Inkrafttreten der Höfeordnung Erbhof waren, wird beigetreten.

Aktenzeichen: V BLW 38/49

OLG. Hamm

(Beschl.) v. 30. Januar 1951

1/1

Beglaubigte Abschrift!

V BLW 38/49

B e s c h l u s s .

In der Landwirtschaftsache
des Landwirts und Fuhrunternehmers Friedrich B. in
Bad S. A. T. strasse ,
Antragstellers, Beschwerdeführers und
Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in Bad Sa-
,

g e g e n

- 1.) die Ehefrau Frieda M. geb. B. in Bad S.-
H. Strasse,
- 2.) den Maurer August B. in Bad S., H.
Strasse,
- 3.) den Kaufmann Heinrich B. in L. bei M.,
Antragsgegner, Beschwerdegegner und
Rechtsbeschwerdegegner,
zu 1) und 2) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in
, zu 3) vertreten durch Rechtsanwalt in
,

wegen Erteilung eines Hoffolgezeugnisses
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Januar
1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Mohr und Ernst
beschlossen:

Der Beschluss des Zivilsenats 4, b des Ober-
landesgerichts in Hamm vom 15. März 1949 wird
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das
Beschwerdegericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der am 17. Januar 1947 verstorbene Landwirt und Fuhr-

-2-

unternehmer Emil B. war mit Luise geb. G. verheiratet, die am 25. Mai 1946 gestorben ist. Aus dieser Ehe sind 4 Töchter und 5 Söhne hervorgegangen, von denen Emil im Jahre 1951 gestorben ist.

Der Erblasser Emil B. sen. war Alleineigentümer eines in Bad S. gelegenen landwirtschaftlichen Grundbesitzes von 8,28,92 ha mit einem Einheitswert von 20100 RM, der weder lippisches Anerbengut war, noch in die Erbhöferrolle eingetragen worden ist. Der Erblasser war ferner Inhaber eines Fuhrunternehmens, das er von der Hofstelle aus betrieb.

Im Juni 1947 hat der Landwirt Friedrich B., der älteste Sohn des Erblassers, bei dem Landwirtschaftsgericht beantragt, ihm ein Hoffolgezeugnis des Inhalts zu erteilen, dass er Anerbe der landwirtschaftlichen Besitzung seines Vaters geworden sei.

Mehrere Geschwister des Antragstellers haben der Erteilung des beantragten Hoffolgezeugnisses widersprochen, weil die Besitzung sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vererbt habe.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die Höfeordnung könne im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung gelangen, denn es handle sich um einen geregelten Nachlass.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller sofortige Beschwerde mit dem Ziele der Erteilung des beantragten Hoffolgezeugnisses eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde

-3-



durch Beschluss vom 15. März 1949 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Frage, ob ein vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung eingetretener Erbfall geregelt oder nicht geregelt sei, sei hinsichtlich der Beerbung nur dann von Bedeutung, wenn zu dem Nachlass ein früherer Erbhof gehöre. Die bürgerlichrechtliche Erbfolge in einen Hof, der kein Erbhof gewesen sei, könne nicht in eine Hofnachfolge nach Höferecht umgewandelt werden. Es sei also darauf angekommen, ob sich die landwirtschaftliche Besitzung des Erblassers als Erbhof nach Erbhofrecht vererbt hat. Dies sei nicht der Fall gewesen. Die angestellten Ermittlungen hätten keine Klarheit darüber geschaffen, weshalb die Besitzung, die schon in dem Gemeindeverzeichnis nicht aufgeführt gewesen sei, nicht in die Erbhöferrolle eingetragen worden sei. Selbst wenn diese Eintragung seinerzeit zu Unrecht unterblieben sei, könne der Hof im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles jetzt nicht nachträglich für die Frage seiner Vererbung als Erbhof behandelt werden. Da die Eintragung des Hofes in die Erbhöferrolle nicht erfolgt sei, habe sich der Erblasser bis zu seinem Tode darauf verlassen können, dass sein Grundbesitz kein Erbhof sei. Der Erblasser habe auch nach dem Zusammenbruch wegen der Einstellung der Tätigkeit der Erbhofbehörden nicht mit der Möglichkeit zu rechnen brauchen, dass die Erbhofeigenschaft seiner Stätte noch einmal festgestellt werden könne. Er habe also davon ausgehen dürfen, dass es sich bei ihr um ein erbhoffreies Besitztum handle, das sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts verer-

be. Für seine Kinder würde es eine grosse Härte bedeuten, wenn bei dieser Sachlage jetzt festgestellt würde, dass die Besetzung ein Erbhof gewesen sei und sich auf eines der Kinder vererbt habe. Auch lasse sich heute ein derartige Feststellung nicht mehr mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten treffen. Die Frage der Erbhofeigenschaft könne daher immer wieder aufgeworfen und mögliche Weise verschieden beantwortet werden. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheine es notwendig, den bei dem Erbfall nicht als Erbhof eingetragen gewesenen Hof nicht als Erbhof zu behandeln. Zudem werde nach § 32 Abs. 2 der Erbhofverfahrensordnung vermutet, dass die Besetzung die Erbhofeigenschaft nicht besessen habe. Im Interesse der Beteiligten müsse von diesem Rechtszustand, der zur Zeit des Erbfalls bestanden habe, für die Frage der Beerbung des Erblassers ausgegangen werden. Dem stehe auch nicht die Vorschrift des § 19 Abs. 1 HöfeO. entgegen, da sie sich nur auf die bis zum Inkrafttreten der HöfeO. in die Erbhöferolle eingetragenen Erbhöfe beziehe. Das Amtsgericht habe daher den Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses mit Recht zurückgewiesen.

Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Erteilung des von ihm beantragten Hoffolgezeugnisses.

Die Antragsgegner haben um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde gebeten.

Der Rechtsbeschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

gen.

Ihre Rüge, das Beschwerdegericht habe Art. XII, Abs. 2 KRG 45 nicht beachtet und sich schon dadurch einer Gesetzesverletzung schuldig gemacht, ist allerdings nicht begründet. Die Rechtsbeschwerde glaubt aus dieser Bestimmung herleiten zu können, dass die Höfeordnung stets angewendet werden müsse, wenn ein Nachlass ungeregelt sei und die landwirtschaftliche Besitzung einen Hof im Sinne der Höfeordnung darstellen würde, falls der Erblasser erst nach ihrem Inkrafttreten verstorben wäre. Dieser schon in den beiden Tatsacheninstanzen vertretene Ansicht ist das Beschwerdegericht mit Recht entgegengetreten, denn die allgemeinen Erwägungen, mit denen die Rechtsbeschwerde ihren Standpunkt zu begründen versucht, greifen nicht durch. Es ist zwar richtig, dass die Höfeordnung einen grösseren Kreis landwirtschaftlicher Besitzungen erfasst, als es bei dem Reichserbhofgesetz der Fall war, und es trifft auch zu, dass die Höfeordnung die Erhaltung dieses Grundbesitzes in einer Hand erstrebt. Der Rechtsbeschwerde ist ferner zuzugeben, dass Art. XII, Abs. 2, Satz 1 KRG 45 die Anwendung des Gesetzes auf alle Nachlässe vorschreibt, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht geregelt waren. Daraus folgt indessen noch nicht, dass das Kontrollratsgesetz und mit ihm die Höfeordnung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht geregelten Nachlässe Anwendung zu finden haben. Mit Recht hat das Beschwerdegericht sich auf den Standpunkt gestellt, die Vererbung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, der nicht erbhofgebunden gewesen sei, richte sich weiterhin nach den Vorschriften des

allgemeinen Rechts. Das Beschwerdegericht hat diesen Standpunkt damit begründet, dass sich Art. XII, Abs. 2 KRG 45 ebenso wie § 58 LVO nur auf landwirtschaftlichen Grundbesitz beziehe, der dem Erbhofrecht unterlegen habe. Seine Ausführungen stimmen mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 28. Juni 1950 (OGHZ 4,135) überein, in der dieses Gericht mit eingehender Begründung dargelegt hat, eine rückwirkende Anwendung der Höfeordnung komme nur bei Besitzungen in Frage, die bei Inkrafttreten der Höfeordnung Erbhof gewesen seien. Dieser Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes tritt der erkennende Senat bei. Das Beschwerdegericht hat also den Sinn und die Tragweite des Art. XII, Abs. 2 KRG 45 keineswegs verkannt. Insoweit liegt eine Gesetzesverletzung nicht vor.

Das Beschwerdegericht hat im Anschluss an seine Ausführungen über die rechtliche Bedeutung des Art. XII KRG 45 folgerichtig die Frage aufgeworfen, ob sich der Grundbesitz des Erblassers als Erbhof nach den Vorschriften des Erbhofrechts vererbt habe. Diese Frage hat das Beschwerdegericht verneint; dabei hat es dahingestellt sein lassen, ob es sich bei der Besetzung um einen Erbhof gehandelt hat. Es meint, wegen der besonderen Umstände des Falles könne die Besetzung nicht noch nachträglich als Erbhof behandelt werden. Diese Ansicht begründet das Beschwerdegericht im wesentlichen mit Billigkeitserwägungen. Das ist von der Rechtsbeschwerde mit Recht gerügt worden. War die Besetzung ein Erbhof, obwohl sie nicht als solcher in die Erbhöferrolle eingetragen war, so hat sie sich bei

dem Tode des Erblassers nach Erbhofrecht vererbt. Nach § 32 Abs. 2 EHVfO wird zwar vermutet, dass Grundstücke die nicht in die Erbhöferrolle eingetragen sind, die Erbhofeigenschaft nicht besitzen. Diese Vermutung ist indessen widerlegbar. Es kann daher sehr wohl festgestellt werden, dass in der Erbhöferrolle nicht vermerkte Grundstücke einen Erbhof darstellten. Ob sich eine solche Feststellung heute noch mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten treffen lässt, ist entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts für ein Verfahren, das die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses betrifft, unerheblich, denn in ihm ist die Frage der Erbhofeigenschaft ohnehin nur als eine Vorfrage zu entscheiden. Dieser Gesichtspunkt vermag daher die Entscheidung des Beschwerdegerichts ebensowenig zu tragen wie die von ihm angestellten Billigkeitserwägungen. Für diese war hier kein Raum. Die Entscheidung über den gestellten Antrag hängt, wie das Beschwerdegericht an sich richtig erkannt hat, in erster Linie davon ab, ob es sich bei dem Grundbesitz des Erblassers um einen Erbhof gehandelt hat. Das Beschwerdegericht durfte daher diese Frage nicht dahingestellt sein lassen, sondern hätte zu ihr Stellung nehmen müssen. Soweit hierzu eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich war, hätte es die nötigen Ermittlungen anstellen müssen. Sollte sich ergeben, dass die Besetzung nicht unter das Reichserbhofgesetz fiel, so würde sie sich nach bürgerlichem Recht vererbt haben. War die Besetzung hingegen ein Erbhof, so hat sie sich nach Erbhofrecht vererbt. Ob in diesem Falle

der Antragsteller Anerbe geworden ist, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob er im Zeitpunkt des Erbfalls bauernfähig gewesen ist.

Da das Beschwerdegericht demnach zu einer für die Entscheidung wesentlichen Frage keine Stellung genommen hat und möglicherweise insoweit noch eine weitere Aufklärung des Sachverhalts notwendig sein wird, war der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Pritsch, gez. Dr. Hückinghaus, gez. Dr. Tasche.



Beglaubigt

Symalla, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs